

**26.09.01**

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung**

TOP 7 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetz insgesamt

Der Bundesrat verlangt, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz aufzuheben.

Begründung

Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

1. Jede Beschränkung von Beweismitteln birgt die Gefahr materiell unrichtiger und ungerechter Verfahrensergebnisse in sich und kann die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege beeinträchtigen. Dabei geht es nicht nur um das Verfolgungsinteresse des Staates, sondern ganz wesentlich auch um das Aufklärungsinteresse eines möglicherweise Unschuldigen. Gegenstände, auf die sich Zeugnisverweigerungsrechte oder Beschlagnahmeverbote beziehen, sind grundsätzlich nicht nur der Anklage, sondern auch der Verteidigung entzogen.

Angesichts der jüngsten Terroranschläge ist den Belangen der inneren Sicherheit verstärkt Rechnung zu tragen. Es reicht daher nicht, das Gesetz punktuell zu verbessern, es muss vielmehr umfassend überprüft werden.

Hinzu kommt, dass das Gesetz den Bemühungen zuwiderläuft, den Kampf gegen den Rechtsradikalismus zu intensivieren. Bei Inkrafttreten des Gesetzes könnten sich nicht nur Journalisten, sondern jeder, der z.B. ein rechtsradikales Flugblatt herstellt, grundsätzlich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

**Ausgeliefert am**

**26. SEP. 2001**

---

Auch Betreiber von rechtsradikalen Homepages im Internet werden den Journalisten gleichgestellt.

## 2. Im Einzelnen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 77, 65) besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf dahingehend, das Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot auch auf selbstrecherchiertes Material zu erweitern. Zu beachten ist vielmehr schon nach geltendem Recht in besonderem Maße das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Eine Ausweitung auf nichtperiodische Druckwerke und Filmberichte würde dazu führen, dass eine trennscharfe Abgrenzung der Zeugnisverweigerungsberechtigten kaum mehr möglich ist. Es ist damit zu rechnen, dass Personen, die mit der Presse nichts zu tun haben, das Zeugnisverweigerungsrecht für sich in Anspruch nehmen werden mit der Behauptung, ein Buch zu schreiben oder einen Film zu drehen.

Es besteht kein Anlass dafür, die Beschlagnahme bei solchen Journalisten zu beschränken, die unter Beteiligungsverdacht stehen. Auch hier reicht das geltende Verhältnismäßigkeitsprinzip aus.

Die Regelung für Ausnahmen und Unterausnahmen führt zwar zu einer gewissen Einschränkung der Vorschläge, aber vor allem auch dazu, dass das Gesetz unnötig kompliziert wird.

Das Beweiserhebungsverbot über Aussagen in anderen Verfahren wäre im deutschen Strafprozessrecht ohne Vorbild. Es ist nicht überschaubar, welche Rückwirkungen eine solche Neuregelung insgesamt auf die Beweiserhebung im Strafprozess hätte. Es wäre unerträglich, wenn Erkenntnisse, die aus anderen Verfahren vorliegen, für den Strafprozess nicht nutzbar gemacht werden könnten.

## 3. Der Bundesrat steht mit seiner Ablehnung des Gesetzes nicht allein. Er sieht sich vielmehr einig mit folgenden Institutionen:

Der Deutsche Juristentag hat sich 1998 u.a. mit der Frage befasst, ob das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten auf selbstrecherchiertes Material zu erweitern ist, soweit nicht die Aufklärung besonders schwerer Straftaten betroffen ist. Dies hat der Deutsche Juristentag abgelehnt (vgl. Beschluss V 6 der Abteilung Strafrecht).

Die Justizministerkonferenz hat am 6. November 1997 (TOP II 3) in Bezug auf einen Bericht des Strafrechtsausschusses "Erweiterung des Beschlagnahmeverbots bei Journalisten" einstimmig beschlossen, dass diesbezüglich gesetzgeberische Maßnahmen nicht geboten sind. Vielmehr hat sie eine Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vorgeschlagen, die mittlerweile mit Nummer 73 a RiStBV erfolgt ist. Dort wird

---

Folgendes ausgeführt:

"Durchsuchung und Beschlagnahme stellen erhebliche Eingriffe in die Rechte des Betroffenen dar und bedürfen daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer sorgfältigen Abwägung. Bei der Prüfung, ob bei einem Zeugnisverweigerungsberechtigten die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 97 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 StPO), ist ein strenger Maßstab anzulegen."

Diese Regelung reicht aus. Es ist nicht ersichtlich, dass es seit der Schaffung von Nummer 73 a RiStBV zu Defiziten in der Praxis gekommen wäre.

Ein vom Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut in Auftrag gegebenes rechtsvergleichendes Gutachten aus dem Jahr 1988 ergab, dass sich aus der Untersuchung der Rechtslage in sechs ausgewählten westeuropäischen Ländern kein rechtsvergleichender Impuls für eine Reform des geltenden Rechts in Richtung auf eine Beschlagnahmefreiheit von selbstrecherchiertem journalistischen Material ergibt. Es ist nicht ersichtlich, dass sich seither Wesentliches geändert hätte.